

# **Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Niederlichtenau**

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Niederlichtenau hat in seiner Sitzung vom 02.11.2023 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. S. A 182) in der jeweils gültigen Fassung folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

## **§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren**

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## **§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 7 Gebührentarif

### A. Benutzungsgebühren

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

<b>1. Reihengrabstätten</b>	
1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	220,00 €
1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	500,00 €
<b>2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)</b>	
<b>2.1 für Sargbestattungen</b>	
2.1.1 Einzelstelle	540,00 €
2.1.2 Doppelstelle	1080,00 €
2.1.3. Dreifachstelle	1200,00 €
<b>2.2 für Urnenbeisetzungen</b>	
2.2.1 Einzelstelle ( - 2 Urnen)	
Ohne Einfassung	500,00 €
Mit Schiefereinfassung	750,00 €
2.2.2. Doppelstelle ( - 4 Urnen)	1000,00 €
<b>2.3. Familienerbgrabstätte in Abteilung D Für Erd-, Urnen- oder Gruftbestattung</b>	
2.3.1. Doppelstelle	1300,00 €
2.3.2. Mehrfachstelle	1500,00 €
<b>2.4. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten pro Jahr und Grablager</b>	
nach 2.1.1. Grabbelegung/ einzeln	27,00 €
nach 2.1.2. Grabbelegung/ doppelt	54,00 €
nach 2.1.3. Grabbelegung/ dreifach	60,00 €
nach 2.3.1. Familiengrabstätte/doppelt	65,00 €
nach 2.3.2. Familiengrabstätte/mehrfach	75,00 €
nach 2.2.1. Urnenstelle/einzeln	25,00 €
nach 2.2.2. Urnenstelle/doppelt	50,00 €

#### II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1. Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	410,00 €
2. Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	500,00 €
3. Urnenbeisetzung	310,00 €
4. Urnenaufbewahrung	45,00 €

#### III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

#### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechts eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 28 € pro Grablager.

#### V. Nutzungsgebühren Räume

1. Kirche pro Trauergottesdienst	120,00 €
2. Pfarrscheune pro Trauerfeier	140,00 €

## **B. Verwaltungsgebühren**

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) 45,00 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen 45,00 €
3. Erstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende 45,00 €

## **§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen**

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## **§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle künftigen Änderungen und Nachträge hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Schaukasten der Ev.-Luth. Kirchgemeinde an der Kirche Niederlichtenau und auf der Internetseite der kommunalen Gemeinde Lichtenau unter:  
<https://www.gemeinde-lichtenau.de/satzungen>
- (3) Die Friedhofsgebührenordnung kann während der Öffnungszeiten im Kirchgemeindebüro eingesehen werden.

## **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 19.10.2017 außer Kraft.

Lichtenau, 16.11.2023

L.S.

Kirchenvorstand der  
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Niederlichtenau

gez. Eckhard Köllner  
Vorsitzender

gez. Ludwig Seltmann  
Mitglied

AZ: R 56513 Niederlichtenau

Chemnitz, 30.11.2023

BESTÄTIGT

L.S.

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz

gez. Dressel  
Sachbearbeiter